

Merkblatt für ganztägige städtische Volks- und Sonderschulen in verschränkter Form Schuljahr 2025/26

Sehr geehrte Eltern,

bitte beachten Sie folgende Richtlinien, die eine geregelte schulische Tagesbetreuung in verschränkter Form ermöglichen:

- Bei ganztägigen Schulen in verschränkter Form werden die SchülerInnen von Montag bis Freitag bis 16.00 Uhr betreut.
- In der verschränkten Form wechseln Unterrichts-, Lern- und Freizeit im Laufe des Tages ab.
- Die Anmeldung erfolgt für alle Schultage und über die gesamte Dauer des Schulbesuchs.
- Das Schulforum kann durch Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorzusehen sind. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen werden.
- Die Teilnahme an der ganztägigen Schulform in verschränkter Form umfasst auch die Einnahme des Mittagessens.
- Für den Besuch der ganztägigen Schulform in verschränkter Form wird 10 mal jährlich (von September bis Juni) ein Elternbeitrag von € 35,00 eingehoben. Die Kosten für das Mittagessen betragen € 5,10 pro Mahlzeit (Stand Schuljahr 2024/25, siehe Tarifübersicht unten).
- Der Elternbeitrag und der Beitrag für das Mittagessen kann bei Vorliegen bestimmter Einkommensgrenzen und aufrechtem Hauptwohnsitz in Innsbruck ermäßigt werden (Informationen zu Tarifen und Ermäßigungen siehe unten bzw. Seite 2).
- An schulfreien Tagen und in den diversen Ferien ist die schulische Tagesbetreuung geschlossen. Für die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien gibt es an drei Standorten eine Betreuung durch einen externen Anbieter in Kooperation mit der Stadt Innsbruck. Für die Sommerferien kann auch eine Anmeldung in einem der geöffneten städtischen Horte erfolgen.
- Es wird auf die Einzugsermächtigung am Anmeldeformular verwiesen.

Tarifübersicht schulische Tagesbetreuung – Stand Schuljahr 2024/25

	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
3-5 Tage	35,00 €	23,33 €	11,67 €	0,00 €
Mittagessen	5,10 €	3,97 €	2,83 €	1,70 €

Informationen zu Ermäßigungen

Das Ermäßigungsformular ist ab Schulbeginn entweder bei der Schulleitung, der Leitung der schulischen Tagesbetreuung, im Amt Schule und Bildung sowie in der Bildungsservicestelle (Ing.-Etzel-Straße 7) erhältlich. Auskünfte erteilt das Amt Schule und Bildung, Maria-Theresien-Str.18, 4.Stock., Zi. 4213, Tel. 0512 5360 8016, Mail: post.schule.bildung@innsbruck.gv.at.

Das vollständig ausgefüllte Formular samt Beilagen kann bei den angeführten Stellen abgegeben werden.

Einkommensgrenzen für Ansuchen um Ermäßigung – Stand Schuljahr 2024/25

Ehe- oder Lebensgemeinschaft

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
Tarif 4	1 400 €	1 704 €	2 006 €	2 311 €	2 615 €	2 919 €
Tarif 3	2 501 €	3 045 €	3 589 €	4 134 €	4 677 €	5 221 €
Tarif 2	3 081 €	3 752 €	4 422 €	5 090 €	5 760 €	6 431 €
Tarif 1	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber

AlleinerzieherIn

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
Tarif 4	1 095 €	1 400 €	1 704 €	2 006 €	2 311 €	2 615 €
Tarif 3	1 957 €	2 501 €	3 045 €	3 589 €	4 134 €	4 677 €
Tarif 2	2 411 €	3 081 €	3 752 €	4 422 €	5 090 €	5 760 €
Tarif 1	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber	darüber

Zur Berechnung der Einkommensgrenzen wird das monatliche Familiennettoeinkommen verwendet. Als Familiennettoeinkommen gilt die Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle Einkommen angegeben werden.

Das Familiennettoeinkommen errechnet sich aus:

- Aktuelle monatliche Lohn- bzw. Gehaltszettel (ohne Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld; abzüglich nicht fixer Zulagen wie Überstundenzuschläge, Prämien, Feiertagszuschläge, u.ä.) oder Einkommenssteuerbescheid aus dem Vorjahr bei Selbstständigkeit (Bestätigung von SteuerberaterIn über ein monatliches Durchschnittseinkommen) sowie Stipendien bzw. Studienbeihilfen und Pensionen
- Falls ein Ehepartner kein eigenes Einkommen hat, wird der Nachweis der Mitversicherung beim berufstätigen Ehepartner benötigt
- Alimentations- oder Unterhaltszahlungen
- Sozialhilfebescheid (Mindestsicherung, Grundversorgung, Notstandshilfe)
- Bescheid über Wohnbeihilfe bzw. Mietzinsbeihilfe
- Allfällige Arbeitslosenbezüge (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice)
- Sonstige Einkommen (Wohngeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, u. ä.)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Abgezogen werden Alimentations- bzw. Unterhaltszahlungen sowie Darlehensrückzahlungen für Wohnraumbeschaffung oder Wohnraumsanierung.

Alle Informationen finden Sie auch unter www.innsbruck.gv.at.